Statuten

Fischereiverein Werdenberg

HV 17. März 2023

I. Name und Sitz des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen "Fischereiverein Werdenberg" besteht mit Sitz in 9470 Buchs ein Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In allen Vereinsangelegenheiten gilt die männliche Form auch für die weibliche Form und umgekehrt.

II. Vereinszweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

2.1 Die Fischerei in den gepachteten Gewässern zu fördern, insbesondere in der Aufzucht tätig zu sein oder sich an Aufzuchten zu beteiligen.

2.2 Die Vereinsgewässer rationell zu bewirtschaften, den Fischbestand und den Zustand der Gewässer zu überwachen.

2.3 Drohenden Schäden für Fisch und Gewässer nach Möglichkeit rechtzeitig zu begegnen.

2.4 Die Mitglieder durch Weiterbildung in fischereilichen Belangen zu unterrichten und zu fördern.

2.5 Durch gezielte Massnahmen die Jugendfischerei im Einzugsgebiet unserer Vereinsgewässer zu fördern.

2.6 Durch Abgabe von Fischereikarten Dritten die Fischerei in den Pachtgewässern des Vereins zu ermöglichen.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den folgenden Einkünften zusammen:

3.1 den Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen

3.2 dem Erlös des Fischereikartenverkaufs für Kanal und Voralpsee

3.3 den Fischverkäufen aus der eigenen Aufzucht

3.4 den Einnahmen von Sonderveranstaltungen

3.5 den sonstigen Beiträgen

Einnahmen aus Sonderveranstaltungen werden in einem Fond als Reserve für ausserordentliche Aufwendungen zurückgestellt und vom Kassier im Kassabericht in einem separaten Konto ausgewiesen.

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

A. die Hauptversammlung
B. die Kommission
C. die Rechnungsrevisoren
D. die Technische Gruppe

Artikel 6

Das Präsidium, die Kommissionsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
Nach Ablauf dieser Zeit sind alle Mitglieder dieser Organe wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder der Organe treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Jedes gewählte Mitglied eines Organs hat das Recht, auf die nächstfolgende Hauptversammlung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zurückzutreten.

Artikel 7

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A. Die Hauptversammlung

Artikel 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im März des laufenden Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können von der Kommission nach Bedürfnis einberufen werden oder wenn dies von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

Im Herbst findet zusätzlich im Rahmen des von der Kommission organisierten Fischessens eine kurze Orientierung über die Vereinsgeschäfte statt.
Das Essen an der HV und das Fischessen sind für Mitglieder gratis.

Artikel 9

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 10

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich bis zum 15. Januar an das Präsidium einzureichen.

Artikel 11

Jedes Aktiv-, Ehren- und Kommissionsmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Jugend-, Gast- und Passivmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen.

Artikel 12

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Hauptversammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.

Artikel 13

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der sitzungsleitende Präsident bzw. dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Artikel 14

Für Änderungen in den Statuten ist die Anwesenheit von einem Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Für die Annahme von Abänderungs- und Gegenanträgen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 15

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

15.1 Wahl des Präsidiums, der übrigen Kommissionsmitglieder und der Revisoren
15.2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Protokolls der letzten Hauptversammlung, der Jahresrechnung des Kassiers, des Revisorenberichtes sowie die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
15.3 Abnahme des Jahresbudgets
15.4 unbeschränkte Aufsicht über die andern Organe einschliesslich des Rechtes, diese Organe jederzeit abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
15.5 Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge und Taxen der einzelnen Fischereikarten für die nächstjährige Saison
15.6 Festlegen einer pauschalen Gesamtentschädigung für die Kommission, Festsetzen der Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder, Sitzungsteilnehmer und Rechnungsrevisoren
15.7 Festlegen der Anzahl Fischereikarten
15.8 Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse, verfügt durch die Kommission (Art. 28)
15.9 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
15.10 Änderung oder Ergänzung der Statuten und des Fischereireglements
15.11 Auflösung des Vereins
15.12 Beschlussfassung über Gegenstände, welche von Gesetzes wegen zwingend, durch die Statuten ausdrücklich oder durch die Kommission durch Beschluss an die Mitgliederversammlung überwiesen wurden
15.13 Erteilung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der Kommission

B. Die Kommission

Artikel 16

Die Kommission setzt sich aus den folgenden fünf bis sieben Mitgliedern zusammen:

16.1 dem Präsidium
16.2 dem Leiter Technische Gruppe Unterhalt (TGU)
16.3 dem Kassier
16.4 dem Aktuar
16.5 dem Leiter Gewässerschutz bzw. Fischzucht

Ein Co-Präsidium ist möglich.

Bei ausgewiesenem Bedarf können bis zu zwei weiteren Mitgliedern von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches namentlich von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Die Leitung des Fischereivereines ist dem Präsidium übertragen. Er vertritt die Interessen des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden, der kantonalen Fischereiverwaltung, dem Kantonalverband und den Nachbarvereinen. Das Präsidium ordnet die Kommissionssitzungen und die Hauptversammlung an. Es leitet die Versammlungen. Bei Fragen bzw. Entscheidungen, welche den Fischereibetrieb betreffen, kann das Präsidium den zuständigen Ressortverantwortlichen als Sachverständigen ohne Stimmrecht an die Kommissionssitzung einladen. Im Verhinderungsfalle oder bei Ausstandspflicht des Präsidiums übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.
Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er in den Angelegenheiten des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift. In Angelegenheiten der reinen Verwaltung kann das Präsidium einzeln zeichnen.

Das Präsidium erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung, in dem er in einem kurzen Überblick die Aktivitäten des Vereins darstellt.
Den Mitgliedern der Kommission werden der Jahresbeitrag und die Taxe für die Fischereikarte erlassen. Die Kommission erhält gemeinsam pro Jahr eine pauschale Gesamtentschädigung und bezieht pro Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld.

Für die Mitglieder der Kommission bestehen Stellenbeschreibungen. Für die Ausarbeitung bzw. Überarbeitung ist die Kommission zuständig.

Artikel 17

Die Kommission beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Statuten bzw. von Gesetzes wegen zwingend der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Sie entscheidet in allen dringenden Vereinsangelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören namentlich folgende Aufgaben:

17.1 Führung der ordentlichen Vereinsgeschäfte einschliesslich der nach Fischereiverordnung und Statuten obliegenden Aufgaben
17.2 Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, Vorbereitung der Traktanden und Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
17.3 Vertretung des Vereins nach aussen einschliesslich der Befugnis, Streitfälle für den Verein gütlich oder rechtlich auszutragen
17.4 Abschliessen der Pachtverträge mit dem Finanzdepartement des Kantons St. Gallen
17.5 Erstellung des Bewirtschaftungsplans
17.6 Beschlussfassung über Auslagen bis zu einem Betrag von Fr. 7'000.-. Grössere Auslagen müssen budgetiert und von der Hauptversammlung separat genehmigt werden.
17.7 Entscheid über die Aufnahme von Neubewerbern in den Verein nach Art. 24 und 25
17.8 Entscheid über die Aufnahme von Gastmitgliedern in den Verein nach Art. 24
17.9 Entscheid über die Zuteilung von Gästekarten nach Art. 24
17.10 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein. Gründe, welche zum Ausschluss führen können, sind in Art. 28 und Art. 34 festgehalten.
17.11 Entzug der Fischereibewilligung auf Zeit. Die Gründe, welche zum Entzug führen können, sind im Art. 28 und Art. 34 geregelt.
17.12 Organisation der vereinsinternen Ausbildung
17.13 Bestimmen der Mitglieder der verschiedenen Ressorts
17.14 Überwachung des Fischerei- und Fischzuchtbetriebes
17.15 Behandlung von Dispensgesuchen für Vereinsarbeit
17.16 Festlegen der Massnahmen für Mitglieder, welche von Vereinsarbeiten dispensiert sind bzw. diese trotz Aufgebot nicht geleistet haben
17.17 Verteilung der jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission, welche durch die HV festgelegt wurde und Festlegung der Entschädigungen der Ressorts
17.18 Überarbeitung der Stellenbeschreibungen
17.19 Ernennung von Freimitgliedern

Artikel 18

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden, dem Ort und der Zeit. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Kommission vertreten sind oder sich nachträglich damit einverstanden erklären.

Bei Fragen, welche den Fischereibetrieb betreffen, kann das Präsidium den oder die zuständigen Ressortverantwortlichen als Sachverständige ohne Stimmrecht zur Sitzung einladen.

Artikel 19

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der sitzungsleitende Präsident oder dessen Stellvertreter, der Vizepräsident oder der Sitzungsleiter, den Stichentscheid.

C. Die Revisoren

Artikel 20

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Die Revisoren beziehen ein Sitzungsgeld, welches von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Artikel 21

Die Revisoren überprüfen Bilanz und Erfolgsrechnung. Anhand der Protokolle orientieren sie sich über die Arbeit der Kommission. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Hauptversammlung.

D. Stabstellen, Technische Gruppe

Artikel 22

Die Stabstellen sind für die organisatorischen und administrativen Abläufe zuständig und umfassen folgende Ressorts:

22.1 Ausbildung
22.2 Gewässerbewirtschaftung
22.3 Organisation Sonderveranstaltungen
22.4 Presse / Internetauftritt
22.5 Fischerheim

Die Technische Gruppe ist zuständig für den gesamten Fischereibetrieb. Sie umfasst folgende Ressorts:

22.6 Fischzucht
22.7 Technischer Unterhalt
22.8 Private Fischereiaufsicht
22.9 Elektrofischerei
22.10 Voralpsee
22.11 Materialmagazin

Die Mitglieder der Technischen Gruppe sowie die einzelnen Ressortverantwortlichen werden von der Kommission gewählt. Für den Einsatz als privater Fischereiaufseher braucht es zusätzlich noch die Zustimmung vom ANJF St. Gallen.

Den Mitgliedern der Technischen Gruppe wird die Taxe für die Fischereikarte erlassen. Über weitergehende Entschädigungen entscheidet die Kommission je nach Aufwand.

Die Kommission bestimmt für die einzelnen Ressorts je einen Verantwortlichen. Zu den Kommissionssitzungen können die Ressortverantwortlichen als Sachverständige zugezogen werden.

Für die Stabstellen, sowie die Verantwortlichen der Technischen Gruppe bestehen eigene Stellenbeschreibungen, welche von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Ressortverantwortlichen ausgearbeitet bzw. bei Bedarf überarbeitet werden.

V. Mitgliedschaft

A. Arten

Artikel 23

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

23.1 das Jugendmitglied
23.2 das Aktivmitglied
23.3 das Passivmitglied
23.4 das Freimitglied
23.5 das Ehrenmitglied
23.6 das Gastmitglied

23.1 Jugendmitglied

Für Jugendliche mit Wohnsitz im Pachtgebiet des Vereins besteht zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Altersjahr die Möglichkeit zur Aufnahme in den Verein als Jugendmitglied. Für den Jugendfischer besteht ab dem vollendeten 16. Altersjahr die Möglichkeit, dem Verein als Aktivmitglied beizutreten. Mit dem vollendeten 17. Altersjahr tritt er automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

Die Jugendfischerei wird in einem Jugendfischerreglement geregelt.

23.2 Aktivmitglied

Das Aktivmitglied beteiligt sich aktiv am Vereinsgeschehen (gemäss Art. 2). und ist im Besitz der Fischereiberechtigung, welche zum Fischen an sämtlichen, durch das Fischereireglement freigegebenen Pachtgewässern des Vereins, berechtigt. Ein Wechsel innerhalb Status Aktivmitgliedschaft und Status Passivmitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Der Statuswechsel erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages (Wahlmöglichkeit).

23.3 Passivmitglied

Das Passivmitglied ist zum Gratisbezug einer Tageskarte berechtigt. Die Tageskarte kann beim Kassier bezogen werden.
Ein Statuswechsel Passiv zu Aktiv während der Saison ist direkt beim Kassier möglich. Dabei wird der Aktivbeitrag erhoben.

23.4 Freimitglied

Ein Vereinsmitglied, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat und während mindestens 20 Jahren ununterbrochen dem Verein angehört und ein Vereinsmitglied, welches 40 Jahre Vereinszugehörigkeit aufweist, jedoch das 70. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann von der Kommission zum Freimitglied ernannt werden. Die Ehrung erfolgt im Rahmen der HV oder des Fischessen.

Ausserhalb der Frei- bzw. Ehrenmitgliedschaft wird jeweils die 25- bzw. 50-jährige Mitgliedschaft geehrt.

Das Freimitglied erhält den Status eines Passivmitglieds. Es ist von der Bezahlung des Passivmitgliederbeitrags befreit.

Mit dem Bezug der Fischereiberechtigung erwirbt sich das Freimitglied den Status eines Aktivmitgliedes. Im Status eines Aktivmitglieds mindert sich der Gesamtbeitrag eines Freimitglieds um die Höhe des Passivmitgliederbeitrags.

23.5 Ehrenmitglied

Einem Mitglied, welches sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Kommission von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden.

Das Ehrenmitglied erhält den Status eines Aktivmitgliedes. Es ist jedoch von der Bezahlung des Aktivmitgliederbeitrages befreit.

23.6 Gastmitglied

Gastmitglied wird jede Person, welche von der Kommission die Berechtigung zum Bezug der Fischereikarte für die Pachtgewässer des Vereins erhält, ohne dabei in den Verein aufgenommen zu werden. Das Gastmitglied beteiligt sich aktiv am Vereinsgeschehen (gemäss Art. 2) und ist berechtigt, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht sowie am alljährlich stattfindenden Fischessen teilzunehmen.

Eine Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein ist möglich, wenn die Bedingungen von Art. 24 erfüllt sind.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 24

Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein als Aktivmitglied kann jede Person stellen, welche das 17. Altersjahr vollendet hat. Eine Ausnahme bildet dabei das Jugendmitglied, welches nach besuchter Ausbildung bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr die Aktivmitgliedschaft beantragen kann. Der Wohnsitz muss im Pachtgebiet des Vereins sein. Der Neueintretende muss im Besitze des Sachkundenachweises (SaNa) sein oder eine andere gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Neumitglieder sind verpflichtet einmalig an der obligatorischen Gewässerschulung teilzunehmen und in den ersten 3 Jahren 2 Tage Vereinsarbeit pro Jahr zu leisten.

Zur Erlangung der Gastmitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an das Präsidium zuhanden der Kommission notwendig. Für die Aufnahme als Gastmitglied gelten die gleichen Bedingungen wie zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft, mit Ausnahme, dass der Wohnort ausserhalb des Pachtgebietes liegt.

Die Kommission hat das Recht, die Gastmitgliedschaft jeweils auf Ende des Vereinsjahrs ohne Angabe eines Grundes zu kündigen.

Nach drei Zuteilungen der Fischereiberechtigung kann das Gastmitglied schriftlich um die Aufnahme in den Verein als Aktivmitglied nachsuchen.

Artikel 25

Die Entscheidung über die Aufnahmen eines Gesuchstellers als Aktiv-, Jugend-, Passiv- oder als Gastmitglied liegt allein in der Kompetenz der Kommission.

Artikel 26

Die Mitgliedschaft erlischt:

26.1 durch den Tod des Mitgliedes
26.2 durch den Austritt aus dem Verein
26.3 durch den Ausschluss aus dem Verein

Durch das Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

Artikel 27

Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlichem Gesuch, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, aus dem Verein austreten. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Austritt jederzeit erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr verfällt.

Artikel 28

28.1 Der Ausschluss

Aus dem Verein ausgeschlossen wird:

28.1.1 wer gegen das eidgenössische Fischereigesetz bzw. die kantonale Fischereiverordnung verstösst
28.1.2 wer das von der Hauptversammlung im Fischereireglement festgelegte Fangmass oder die für Edelfische festgelegte Stückzahlbeschränkung nicht einhält
28.1.3 wer die Fischerei in den Pachtgewässern des Vereins gewerbemässig betreibt, d.h., wer aus den Pachtgewässern gefangene Fische verkauft oder zum Verkauf anbietet
28.1.4 wer mehrmals mit einem Entzug der Fischereiberechtigung auf Zeit gemahnt wurde

Gegen Ausschlüsse, verfügt durch die Kommission, kann innert 30 Tagen zuhanden der Hauptversammlung ein schriftlicher Rekurs eingereicht werden. Bis zum Entscheid durch die Hauptversammlung bleibt der Kommissionsbeschluss rechtsgültig.

28.2 Der Entzug auf Zeit

Der Ausschluss aus dem Verein oder der Entzug der Fischereiberechtigung während einer bestimmten Zeit kann von der Kommission verfügt werden:

28.2.1 wer gegen die Statuten oder das Fischereireglement verstösst
28.2.2 wer gegen die Interessen und die Bestrebungen des Vereines arbeitet
28.2.3 wer Aufgeboten zu Vereinsarbeiten unentschuldigt oder unbegründet fernbleibt

Das Fehlverhalten wird dem Mitglied schriftlich zur Stellungnahme mitgeteilt. Der Entzug der Fischereiberechtigung erfolgt nach Beschluss der Kommission.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 29

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht am Fischessen teilzunehmen. Das Fischessen findet im Herbst statt und wird von der Kommission organisiert.
Das Fischessen ist für Vereinsmitglieder gratis, Begleitpersonen bezahlen einen Deckungsbeitrag.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an vereinsinternen Kursen, Ausbildungsmassnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen

Artikel 30

Jedes Aktiv-, Jugend- und Gastmitglied ist verpflichtet, innerhalb 14 Tage nach Saisonende die Fangstatistik direkt an den Kassier abzugeben. Ausnahmen sind die Äschennachsaisonkarten und die Verlängerungskarten hier gelten 5 Tage nach Ablauf der jeweiligen Karte.

Artikel 31

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den für die nächste Saison festgesetzten Mitgliederbeitrag spätestens bis 1. Dezember einzuzahlen. Nach diesem Termin werden die fälligen Beträge gemahnt. Nach erfolgter Mahnung werden nicht bezahlte Mitgliederbeiträge nach Ablauf der Mahnfrist, Einzahlung bis 31. Dezember, als Vereinsaustritt gewertet bei Wiedereintritt gelten dieselben Regeln wie bei einen Neueintritt.

Artikel 32

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsperiode die Wahl in die Kommission, die Technische Gruppe oder als Revisor anzunehmen.

Artikel 33

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wahrnehmungen über Verstösse gegen die fischereirechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und dem Verein sowie Beobachtungen über Gewässerverschmutzungen im Bereich der Pachtgewässer des Vereins sofort dem Leiter Gewässerschutz bzw. dem Präsidium zu melden. Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt. Als Ausweis gilt der eigene Mitgliederausweis des FV Werdenberg.

Artikel 34

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, dem Aufgebot zu Vereinsarbeiten Folge zu leisten. Im Aufgebot ist der Termin für allfällige Entschuldigungen befristet. Verspätet eingehende, unbegründete Entschuldigungen ohne Ersatzstellung werden dem unentschuldigten Fernbleiben gleichgestellt. Die Begründung ist schriftlich an die Aufgebotsstelle einzureichen. Über die Annahme der Begründung entscheidet die Kommission.

Artikel 35

Der Fischereibetrieb ist im Fischereireglement des Vereins festgehalten.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 36

Die Hauptversammlung kann, sofern zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder zustimmen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Wenn die Hauptversammlung keine besonderen Liquidatoren beauftragt, wird die Liquidation von der Kommission durchgeführt.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bei einem werdenbergischen Bankinstitut zu deponieren. Das Inventar, sofern bei der Auflösung nicht verwertet, geht an den Fischereiverband des Kantons St. Gallen. Wenn in der Region des aufgelösten Vereins innert 10 Jahren kein neuer Fischereiverein gegründet wird, fällt das deponierte Vermögen dem Hospiz Werdenberg zu.

VII. Schiedsgericht

Artikel 37

Über Streitfragen zwischen einzelnen Organen des Vereins, Organmitgliedern oder zwischen Organen und Mitgliedern bezüglich Anwendung der Statuten und des Reglements entscheidet ein Schiedsgericht. Die Vereinsversammlung wählt drei an der Streitfrage unbeteiligte Vereinsmitglieder in das Schiedsgericht.

VIII. Schlussbestimmung

Durch die Anpassung an das neue Fischereigesetz St. Gallen vom 10. Juni 2008 und die neue Fischereiverordnung St. Gallen vom 2. Dezember 2008 treten alle davon betroffenen Beschlüsse und Statuten ausser Kraft.

Buchs, 17. März 2023

Die Kommission

Regula Jost (Präsidentin)

Harald Göldi (Aktuar)